



Kanton Zürich  
Baudirektion



## **Genehmigung**

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. 0531

vom 07. Okt. 2019

Referenz-Nr.: prov. Fass-ID c 00-9017

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/4

# **Stefan Muff, Stallikon. Quellfassung Hell. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.**

Gemeinde Stallikon

Betroffene Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon  
Stefan Muff, Untere Au 1, 8143 Stallikon

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassung Hell 1:1000 vom 14. Mai 2019  
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassung Hell vom 14. Mai 2019  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Stallikon vom 2. September 2019

Ergänzende - Hydrogeologischer Schutzzonenbericht «Private Quellfassung Hell, Stallikon / ZH»  
Unterlagen (Nr. 2017.4280) der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 29. Juni 2017

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

## **Sachverhalt**

Mit Eingabe vom 4. September 2019 reichte die Gemeinde Stallikon die Schutzzonenakten der Quellfassung Hell zur Genehmigung ein.

## **Erwägungen**

### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Im Auftrag von Stefan Muff, Stallikon, erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2017.4280) vom 29. Juni 2017 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Hell. Die Quellfassung stellt die Trinkwasserversorgung des Landwirtschaftsbetriebs mit drei Wohneinheiten und Milchzimmer sicher. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 19. Dezember 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. September 2019 setzte der Gemeinderat Stallikon die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassung Hell gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Stallikon.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Stefan Muff, Stallikon, ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Stallikon (zur Weiterleitung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) ein Konzessionsgesuch für die Quelfassung Hell einzureichen.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 2. September 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Hell und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Hell zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

#### **«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassung Hell**

**Stallikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 2. September 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Hell und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und

*dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-  
rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-  
rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat  
die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom .....  
bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Stallikon, Reppischtalstrasse 53,  
8143 Stallikon, eingesehen werden.»*

3. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
5. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
8. Stefan Muff, Stallikon, wird eingeladen, der Gemeinde Stallikon (zur Weiterleitung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich) bis spätestens Ende Dezember 2019 ein Konzessionsgesuch für die Quelfassung Hell einzureichen.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Stefan Muff, Untere Au 1, 8143 Stallikon

Staatsgebühr:	Fr.	397.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>493.20</b>

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (vierfach)
  - ergänzende Unterlagen
- Stefan Muff, Untere Au 1, 8143 Stallikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Formular für ein Konzessionsgesuch
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz  
Grundwasser und Wasserversorgung

  
Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **07. Okt. 2019**

Inkrafttreten

Datum: **26. Nov. 2019**



**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Richtplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH - 18.10.2019  
**Meldungsnummer:** RP-ZH01-0000000075  
**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**  
Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon  
**Im Auftrag von:**  
Gemeinderat Stallikon

## Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassung Hell, Genehmigung

**Betrifft:** 8143 Stallikon

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 7. Oktober 2019 die mit Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 2. September 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hell und das entsprechende Reglement genehmigt.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 531

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 07.10.2019

**Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Regierungsrat des Kantons Zürich

**Rechtliche Hinweise:**

Die Akten können vom 18. Oktober 2019 bis 18. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung Stallikon (Schalter Einwohnerkontrolle), Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 18.11.2019

**Kontaktstelle:**

Baurekursgericht Kanton Zürich  
Postfach  
8090 Zürich

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

26. Nov. 2019

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Rechtskraft: